



ALTERS- UND PFLEGEHEIM ROSENAU ENNETBADEN

Hausordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Altersheims Rosenau sowie dessen angegliederten Wohnräumen.

2. Allgemeines Verhalten

Um ein harmonisches Zusammenleben in der Rosenau zu ermöglichen, wird von den Bewohnern erwartet, dass sie einander freundlich und rücksichtsvoll begegnen und einander nach besten Kräften beistehen. Sie haben den Anordnungen der Heimleitung Folge zu leisten.

3. Ordnung und Reinlichkeit

Die Pensionäre sind zu Ordnung und Reinlichkeit in- und ausserhalb dem Hause verpflichtet.

Zu den Räumen und Einrichtungen der Rosenau ist Sorge zu tragen. Das Anbringen von Haken und Nägel ist nur in Absprache mit der Heimleitung gestattet. In den Zimmern sollten keine Kisten, Koffern und Schachteln usw. aufgestapelt werden.

4. Öffnungs- und Schliesszeiten

Die Bewohner erhalten die für den ungehinderten Ein- und Ausgang notwendigen Schlüssel in Verwahrung und haften dafür.

Die Hausöffnungs- und Schliesszeiten werden von der Heimleitung bestimmt und den Bewohnern bekannt gegeben.

Die Pensionäre sollten sich bei Abwesenheit, welche auch die Abwesenheit von einer Mahlzeit beinhaltet, bei der Pflege und dem Hausdienst abmelden. Bei Abwesenheit nach dem Abendessen muss die Pflege informiert werden.

5. Essenszeiten

Frühstück	7.30 Uhr – 9.30 Uhr
Mittagessen	11:45 Uhr
Nachtessen	17:15 Uhr



ALTERS- UND PFLEGEHEIM ROSENAU ENNETBADEN

Die Mahlzeiten werden normalerweise im Speisesaal eingenommen. Verpflegung im Zimmer erfolgt nur beim Vorliegen besonderer Gründe und unter Verrechnung eines Zuschlages gemäss Taxordnung.

Im ganzen Haus darf nicht geraucht werden. Die Verrechnung nicht eingenommenen Mahlzeiten ist in der Taxordnung festgelegt. Änderungen zu Gunsten des Bewohners sind der Heimleitung vorbehalten.

Diät wird auf Verordnung des Arztes oder der Pflegeleitung angeboten. Bei Mehraufwand wird dieser individuell verrechnet.

Gäste sind jederzeit herzlich willkommen. Dies, wenn möglich nach Voranmeldung. Die Rosenau ist bemüht, auch Spontanbesucher eine Mahlzeit anbieten zu können. Ohne Anmeldung können wir jedoch nicht unter allen Umständen für eine vollständige Mahlzeit garantieren.

Aus hygienischen Gründen ist es den Bewohnern, sowie den Besucher nicht gestattet, die Küche zu betreten.

6. Zimmerdienst, Wäschedienst

Das Waschen der Bett- Toiletten- und Leibwäsche wird in regelmässigen Turnus besorgt und ist im Pensionspreis inbegriffen. Jedoch ist flicken der persönlichen Wäsche, waschen und bügeln von Herrenhemden und Kleidern separat nach Taxordnung zu vergüten. Die persönliche Wäsche ist mit vollem Namen zu kennzeichnen. Bügeln und waschen in den Zimmern ist nicht gestattet.

7. Haustierhaltung

Die Bewohner dürfen grundsätzlich Haustiere halten. Die Haustiere müssen jedoch vom Bewohner selber versorgt werden können und dürfen andere Bewohner sowie die Mitarbeiter der Rosenau nicht stören. In jedem Fall muss die Heimleitung zuerst angefragt werden.

8. Radio und Fernsehen

Sind selbstverständlich erlaubt, sofern die Zimmerlautstärke nicht überschritten wird. Schwerhörige Bewohner müssen ein Hörapparat oder Kopfhörer tragen, falls die Zimmerlautstärke nicht ausreicht.

9. Wertsachen

Für Wertgegenstände und Bargeld wird nicht gehaftet. Es ist nicht möglich, Wertsachen bei der Verwaltung abzugeben. Wertsachen und Bargeldbeträge sind bei Angehörigen oder auf der Bank aufzubewahren. Das gleiche gilt für Ausweise, Zeugnisse, Zertifikate und ähnliches.



ALTERS- UND PFLEGEHEIM ROSENAU ENNETBADEN

10. Fenster und Storenbedienung

Die Heimbewohner sind für die richtige Bedienung der Fenster, Roll-Läden und Storen in den Zimmern selbst verantwortlich. Das Öffnen und Schliessen der Fenster in den allgemeinzugänglichen Räumen und Gängen besorgt das Personal.

11. Besucher

Die Rosenau ist besorgt, den Bewohner das Leben hier so wohnlich wie möglich zu gestalten. Aus diesem Grund haben wir keine „Öffnungszeiten“ oder ähnliches. Die Heimleitung wird jedoch intervenieren, sollte das Allgemeinwohl dadurch gestört werden. Allgemein sind Besuche vor 9.00 Uhr nicht vorteilhaft. Die Rosenau besitzt kein Sterbezimmer. Die Bewohner können in ihrer vertrauten Umgebung bleiben. Dies erfordert eine grosse Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der anderen Bewohner von Seiten der Angehörigen. Im Besonderen bei Zweierzimmer. Die Heimleitung darf die Besuchszeiten und Besucherzahl einschränken, wenn andere Bewohner unter den entstehenden Unruhen leiden.

12. Umgang mit dem Personal

Von den Bewohner wird erwartet, dass sie sich im Umgang mit dem Personal kooperativ und verständnisvoll verhalten. Besonders im Umgang mit den Praktikantinnen erwarten wir ein nachsichtiges und korrektes Verhalten. Ausserdem wird ein faires und verschwiegenes Verhalten gewünscht, wenn es um interne Angelegenheiten der Rosenau geht. Die vermehrte absichtliche und unwahrheitsgemässe Rufschädigung der Rosenau oder einzelner Mitarbeiter kann eine Kündigung des Zimmers mit sich ziehen.

13. Schwesternruf

Den Bewohner steht während 24 Stunden einen Notrufknopf zur Verfügung. Es wird nicht die Anzahl Notrufe berechnet, sondern den Pflegeaufwand als Ganzes. Aus Rücksicht auf die anderen Bewohner und die Pflege, sollte vom Notruf nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

14. Telefon, Fernsehen, Radio, Internet

Jedes Zimmer verfügt über einen Fernseh- und einem Radioanschluss. Die Geräte müssen vom Bewohner selber gekauft oder gemietet werden. Auch die Konzessionen werden vom Bewohner bezahlt.

Internetverbindungen werden direkt mit dem Anbieter verrechnet. Für die Installation eines Computers mit Internetzugang ist der Bewohner selber verantwortlich und kostenpflichtig.

15. Übernachtungen



ALTERS- UND PFLEGEHEIM ROSENAU ENNETBADEN

Auf Besuch weilende Bekannte oder Verwandte dürfen nur im Bewohnerzimmer übernachten wenn:

1. Der Bewohner in einem Einzelzimmer lebt und über eigene Dusche und WC verfügt.
2. Es sich um einen Einzelfall handelt. Die Beurteilung übernimmt die Heimleitung.

Bei Bewohner in Mehrbettzimmer ist das Übernachten von Bekannten oder Verwandten nur bei schwerwiegender Krankheit oder Todesgefahr möglich. In jedem Fall setzt es jedoch die Bewilligung der Pflegeleitung oder Heimleitung, sowie die Gestattung der Zimmermitbewohner voraus.

16. Rauchen, Kerzen

Das Rauchen ist im ganzen Haus strengstens untersagt. Raucher müssen das Freie oder die Balkone aufsuchen. Kerzen, Räucherstäbchen und ähnliches dürfen unter keinen Umständen angezündet werden.

17. Hausordnung

Diese vorliegenden Hausordnung tritt per 30.06.05 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Hausordnungen.

18. Weitere Bestimmungen

Weitere hier nicht aufgeführte Verbindlichkeiten sind im Pensionsvertrag, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Taxordnung festgehalten.